

FRIEDHOF - REGLEMENT



Kath. Kirchgemeinde

WUPPENAU

FRIEDHOFREGLEMENT

DER KATHOLISCHEN KIRCHGEMEINDE WUPPENAU

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- Art. 1 Das Bestattungswesen richtet sich nach den eidgenössischen und kantonalen Gesetzen, sowie den bezüglichen Verordnungen der zuständigen Munizipalgemeinden.
- Art. 2 Anlage und Unterhalt des Friedhofs Wuppenau ist Sache der Kirchgemeinde Wuppenau.
- Art. 3 Die Verwaltung erfolgt durch die Kirchenvorsteherschaft, welche aus ihrer Mitte oder ausserhalb der Behörde die Organe bestimmt, welche mit der Anwendung und dem Vollzug dieses Reglements betraut sind.

B. BESTATTUNGEN UND GRABSTÄTTEN

- Art. 4 Auf dem Friedhof Wuppenau können bestattet werden:
- a) die Angehörigen der katholischen Kirchgemeinde Wuppenau
 - b) die in der Gemeinde Wuppenau wohnhaften Mitglieder der Evangelischen Kirchgemeinde Schönholzerswilen, auf ihren Wunsch
 - c) Verstorbene, die einer anderen Konfession, oder deren Konfession nicht zu ermitteln ist, welche in der Einheitsgemeinde Wuppenau ansässig waren, entsprechend Wuppenau, Welfenberg oder Heiligkreuz.
 - X d) Verstorbene ohne Wohnsitz und Aufenthalt in der Einheitsgemeinde Wuppenau, aufgrund einer speziellen Bewilligung der Kirchenvorsteherschaft
 - e) jede Leiche wird in der Regel auf dem Friedhofe derjenigen Munizipalgemeinde bestattet, in welcher der Tod erfolgt oder die Leiche aufgefunden worden ist, entsprechend Wuppenau, Welfenberg oder Heiligkreuz.
 - f) für die Beisetzung der unter Lit. c und d angeführten Verstorbenen wird eine Gebühr erhoben. (siehe Gebührenordnung)

- Art. 5 Der Friedhof ist eingeteilt in Felder für:
- a) Kindergräber bis zu 12 Jahren
 - b) Gräber für Erwachsene
 - c) Familiengräber
 - d) In bestehende Gräber können auch Urnen besetzt werden (bis 10 Jahre)
- Art. 6 Für die Grabstätten gelten folgende Masse:
- a) Kindergräber: Länge 100 cm Breite 70 cm
 - b) Erwachsenengräber: Länge 170 cm Breite 80 cm
 - c) Familiengräber: Länge 160 cm Breite 180 cm
- Art. 7
- a) Auf Wunsch der Hinterbliebenen und soweit im Friedhof geeigneter Raum vorhanden ist, können für einen befristeten Zeitraum Familiengräber abgegeben werden.
 - b) Die Kirchenvorsteherschaft ist ermächtigt, für Familiengräber eine Mietgebühr zu erheben. Die daraus resultierenden Einnahmen sind für den Unterhalt des Friedhofes, insbesondere für die Betreuung vernachlässigter Grabstätten zu verwenden.
 - c) Die Bestellung kann zum voraus oder bei einem Todesfall gemacht werden. Die ganze Mietgebühr ist bei der Bestellung sofort zahlbar. (siehe Gebührenordnung)
 - d) Die Dauer der Miete beträgt mindestens 30 Jahre und kann bei rechtzeitig eingereichtem Gesuch gegen Entrichtung einer entsprechenden Gebühr verlängert werden. (siehe Gebührenordnung)
Ohne Verlängerung dürfen während den letzten 20 Jahren der Mietsdauer im betreffenden Familiengrab keine Bestattungen mehr erfolgen.
 - e) Die Platzzuteilung erfolgt der Reihe nach auf der Zeitpunkt der Beerdigung.
 - f) Die nachfolgenden Vorschriften über die Gestaltung der Grabstätten gelten sinngemäss auch für die Familiengräber.
- Art. 8 Die Gestaltung des Friedhofes, die Wegführung, die Felderaufteilung und die Zuweisung der Familiengrabplätze ist Sache der Kirchenvorsteherschaft und richtet sich nach dem Friedhofplan von 1962.
- a)
- Art. 9 Bei den Reihengräbern der Erwachsenen wird eine Gesamteinfassung angebracht. Sie besteht aus je einem Granitstellriemen, vorn und hinten an der Grabreihe.

- b) Zwischen jedem Grab werden Platten gelegt. Die Stellriemen und Platten bleiben Eigentum der Kirchgemeinde.
- c) Die Kirchenvorsteherschaft sorgt für die Anbringung dieser einheitlichen Grabeinfassung und stellt den Unterhaltspflichtigen Rechnung.
- d) Die Grabdenkmäler dürfen frühestens sechs Monate nach der Bestattung gesetzt werden. Sie dürfen in jedem Fall erst gesetzt werden, wenn das nachfolgende Grab ebenfalls belegt ist. Die Grabdenkmäler dürfen keinesfalls während den Wintermonaten gesetzt werden. An Samstagen und Vortagen von kirchlichen Feiertagen ist das Stellen untersagt.
- e) Zur Aufstellung der Grabsteine ist ein zu bestimmendes Mitglied der Kirchenvorsteherschaft beizuziehen. Dieses ist einen Tag vorher zu benachrichtigen. Es hat das Setzen zu überwachen und ist dafür angemessen zu entschädigen.

Art. 10

- a) Die Grabmäler und die Gesamtausstattung müssen sich in das Gesamtbild des Friedhofes einfügen.
- b) Die Grabmäler dürfen nachstehende Masse nicht überschreiten: Höhe 115 cm, gemessen ab Stellriemen
Breite 60 bis 65 cm
Für Familiengräber können Ausnahmen bewilligt werden.
- c) Vor der Errichtung der Grabdenkmäler ist der Kirchenvorsteherschaft eine Zeichnung im Doppel mit Massangaben und der Bezeichnung des zu verwendenden Materials einzureichen. Nötigenfalls können Muster verlangt werden. Die Kirchenvorsteherschaft kann nicht bewilligte und den Vorschriften dieses Reglements nicht entsprechende Grabmäler und Gesamtausstattungen auf Kosten der Ersteller wieder entfernen lassen.
- d) Als verwendbare Materialien für Grabdenkmäler werden vorallem empfohlen:
sämtliche hellere Steine, wie Kalksteine, verschiedene Schweizergranite, St.Margrethersandstein, Muschelkalk usw. und vorallem auch geschmiedete Grabkreuze.
Erlaubt ist auch die Verwendung aller übrigen guten Natur- und Kunststeine, sowie auch Holz. Unerwünscht sind schwarze Steine.
Nicht bewilligt werden:
gusseiserne Kreuze, Blech, Porzellanschilder, Grabzeichen mit eingesetzten Photographien, Nachahmungen von Baumstämmen, Felsblöcken und Ähnliches.
Ebenso sind Liegeplatten nicht gestattet. Ferner sollte der Name des Bildhauers unten links oder rechts am Stein vermerkt sein.

- e) Es ist erlaubt, zu beiden Seiten der Grabmäler Pflanzen anzubringen, soweit sie das Gesamtbild nicht stören und die von der Kirchenvorsteherschaft festzusetzenden Masse nicht überschreiten. Sie dürfen nicht höher als 90 cm und nicht breiter als 70 cm sein.

- Art. 11
- a) Die Hinterbliebenen sind verpflichtet, für einen würdigen Unterhalt der Grabstätten und der Grabdenkmäler zu sorgen.
 - b) Für auswärtige Personen oder solche unter Art. 4 Lit. c und d Verstorbener, ist der Grabunterhalt von den Angehörigen sicher zu stellen.
 - c) Vernachlässigte Gräber werden auf Kosten der Unterhaltspflichtigen durch den Friedhofgärtner in angemessener Weise betreut.
 - d) Die Kosten für Grabmäler und Grabpflege von verstorbenen fürsorgebedürftigen Bürgern, oder, kann den Unterhaltspflichtigen die Übernahme der Kosten nicht zugemutet werden, so sind die Kosten aus den von der Kirchenvorsteherschaft erhobenen Gebühren für Familiengräber und die Bestattung auswärts wohnhaft Gewesener, zu decken.

- Art. 12
- a) Nach einer Frist von mindestens 20 Jahren seit erfolgter Bestattung, kann die Kirchenvorsteherschaft die Gräber räumen lassen.
 - b) Sie erlässt eine entsprechende, öffentliche Auskündigung und setzt den Unterhaltspflichtigen zur Räumung eine angemessene Frist fest.
 - c) Grabdenkmäler, über welche die Unterhaltspflichtigen innerhalb dieser Frist nicht verfügt haben, gehen gegen eine entsprechende Gebühr in das Eigentum der Kirchengemeinde über. (siehe Gebührenordnung)
 - d) Für Beschädigungen an Grabstätten, Grabdenkmäler Kränzen, Pflanzungen, Einstellgefäßen, usw. übernimmt die Kirchengemeinde, sofern deren Organe kein Verschulden trifft, keine Haftung.
 - e) Für Schäden, die beim Versetzen von Grabdenkmälern entstehen, haftet der Lieferant des Grabsteines.
 - f) Die Unterhaltspflichtigen haften für Schäden, die aus Grabdenkmälern mangels ordnungsgemäßer Instandhaltung oder aus andern Ursachen, für die sie verantwortlich sind, entstehen.

C: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Art. 13 Im Friedhof ist Ruhe und geziemende Ordnung zu wahren. Das Spielen der Kinder auf dem Friedhof ist untersagt. Kinder unter 8 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten. Das Mitnehmen von Hunden und Fahrzeugen aller Art ist verboten.
- Art. 14 Ohne besondere Erlaubnis der Kirchenvorsteherschaft darf vom Friedhof keine Humuserde weggeführt werden.
- Art. 15 Zuwiderhandlung gegen dieses Friedhofreglement kann, soweit die Gesetzgebung keine andere Strafbestimmung enthält, mit Fr. 20.-- bis Fr. 100.-- gebüsst werden.
- Art. 16 Dieses Friedhofreglement ersetzt die Friedhofordnung von 1962.

Für die Kirchenvorsteherschaft Wuppenau

Der Präsident:

Richard Fäh

R. Fäh

Die Aktuarin:

Heidi Gehrig

**Gehrig*

Vorstehendes Friedhofreglement der Katholischen Kirchengemeinde Wuppenau ist vom Gemeinderat Wuppenau genehmigt worden.

Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Juli 1979 in Kraft.

Hosenruck, 13. Juni 1979

Der Gemeindeammann:

Otto Gehrig

Otto Gehrig

Der Gemeinderatsschreiber:

Paul Stäheli

Paul Stäheli

An der Kirchgemeindeversammlung genehmigt:

Wuppenau, 26. Juni 1979

Die Stimmzähler:

Alois Zahner

Alois Zahner

Martin Haag

Martin Haag

Vom Regierungsrat genehmigt: Vom Regierungsrate genehmigt mit
FRB Nr. 824 vom 29.4.80



GEBÜHRENORDNUNG

Gebühren werden erhoben:

- a) für Personen, welche nie in der Kirchgemeinde Wohnsitz hatten, beträgt die Friedhofgebühr Fr. 500.--.
Art. 4 c und d
- b) für unmündige Kinder von Einwohnern der Kirchgemeinde Wuppenau, welche auswärts wohnhaft sind, deren Eltern oder Elternteil nach wie vor in Wuppenau den Wohnsitz haben, wird keine Gebühr erhoben
- c) für Personen, welche in der Kirchgemeinde Wohnsitz hatten, und zur Zeit ihres Ablebens auswärts wohnhaft sind, kann die Gebühr durch die Kirchenvorsteherschaft bis zu 50% reduziert werden.
- d) die Taxe für Familiengräber beträgt Fr. 500.--. Ein Familiengrab enthält zwei Grabstätten. Wenn die Grabesruhe von 25 Jahren für die zweite Grabstätte nicht mehr gesichert ist, so muss die halbe Gebühr (Fr 250.--) zusätzlich entrichtet werden.
- e) die Grabräumungsgebühr beträgt Fr. 100.--
- f) für die Benützung des Kühlkatafalks in der Kirche Wuppenau wird für Auswärtige pro Tag eine Gebühr Fr. 15.-- erhoben
- g) für auswärtige Personen muss ein Grabunterhaltsbetrag von Fr. 2`500.-- und die zusätzliche Grabeinfassung von den Angehörigen sichergestellt werden

Diese Gebühren werden nach Absprache mit den Kirchenverwaltungen durch den Gemeinderat der jeweiligen Teuerung angepasst.

Für die Kirchgemeinde Wuppenau

Der Präsident:

Richard Fäh

R. Fäh

Die Aktuarin:

Heidi Gehrig

H. Gehrig

Vom Gemeinderat genehmigt:

Hosenruck, den 13. Juni 1979

Der Gemeindeammann:

Otto Gehrig

O. Gehrig

Der Gemeinderatsschreiber:

Paul Stäheli

P. Stäheli

An der Kirchgemeinde genehmigt:

Wuppenau, den 26. Juni 1979

Die Stimmzähler:

A. Käy
Alois Zahner

Vom Regierungsrate genehmigt mit

RRB Nr. 824 vom 29.4.80

